

**Schutzgebietsausweisung LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“
Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 des Kreistages vom 12. Dezember 2016**

Dezernat III
Umweltamt / Naturschutz

E. Sommerer
Stand: 09. Januar 2017

Aktualisierte Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Änderungsantrag des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt vom 29. November 2016 und der daraus resultierenden Beschlussfassung des Kreistages zu einer Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) mit einer rechtswidrigen Regelungsergänzung am 12. Dezember 2016

In seiner Sitzung am 17.11.2016 beschloss der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt (AfLU) die Aufnahme folgender Formulierung unter § 5 Abs. 1 der Verordnung:

16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.

Dem entsprechenden Änderungsantrag stimmte der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2016 bei wenigen Nein-Stimmen und wenigen Stimmenthaltungen mehrheitlich entgegen der in den vorbereitenden Ausschüssen durch die Verwaltung vertretenen Auffassung zur Rechtswidrigkeit zu. Der Kreistag beschloss die LSG-VO mit dieser Ergänzung.

Der Beschluss 5-2771/16-III/3 wurde von der Landrätin als Hauptverwaltungsbeamte beanstandet. Aus Sicht der Verwaltung wird diese Regelung in der Verordnung unter § 5 „Zulässige Handlungen“ aus nachfolgenden Gründen nach wie vor als rechtswidrig eingeschätzt:

- es erfolgt eine unzulässige „vollständige Freistellung“ für bauliche Nutzungen eines bestimmten Flächenprofils („Baulücken“, „gegenüberliegende Straßenseite“) ohne jegliches fachliches Prüfungserfordernis des Einzelfalls anhand des Schutzzweckes;
- dadurch entscheidet der jeweilige Vorhabenträger und nicht der Normgeber und die die Norm vollziehende Stelle (vgl. § 30 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) über den Schutzgegenstand; es erfolgt eine unerlaubte Disposition über den Schutzgegenstand von einzelnen Vorhabenträgern;
- die erforderliche Klarheit der Rechtsverordnung zur Nachvollziehbarkeit, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören, ist nicht mehr gegeben (§ 9 Abs. 7 BbgNatSchAG);
- mit Blick auf die Vielschichtigkeit der möglichen Ausgestaltung der in Rede stehenden baulichen Anlagen und sonstigen Nutzungen mangelt es an der erforderlichen Abschätzung und dem Ausschluss möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzweckes im Voraus, die eine Zuordnung unter § 5 „Zulässige Handlungen“ rechtfertigen würden; eine Pauschalisierung der baulichen Vorhaben ist nicht belastbar; die Schutzwürdigkeit von Teilen des Schutzgegenstandes würde entfallen und der Schutzzweck könnte insoweit nicht mehr erfüllt werden;
- Gebietsspezifika, die eine Abweichung von der Muster-LSG-VO rechtfertigen, sind nicht gegeben; ein Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist bereits in der VO enthalten (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1), demnach der rechtliche Raum zur Entscheidung um derartige Fallkonstellationen bereits ausgefüllt;

**Schutzgebietsausweisung LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“
Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 des Kreistages vom 12. Dezember 2016**

- der Regelung fehlt es letztendlich an der erforderlichen Bestimmtheit.

Während den Ausschussmitgliedern (AfRB¹ und AfLU) die Rechtsauffassung der Verwaltung mit der Stellungnahme vom 19.10.2016 und als Anlage das Prüfergebnis und die Positionierung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg² (Schreiben vom 12.10. 2016) bereits übergeben wurden, erfolgte im Sachverhalt zur Beschlussvorlage Nr. 5-2771/16-III/3 nur eine allgemeine Beschreibung des Werdegangs zu den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen. Während 2 Empfehlungen aus den Ausschüssen gefolgt werden konnte, folgte die Verwaltung der strittigen Regelungsergänzung aus rechtlichen Erwägungen nicht, denn auch das Ministerium hatte die Regelungsergänzung als rechtswidrig eingeschätzt. Diese beiden Schreiben wurden bisher noch nicht allen Kreistagsabgeordneten zur Kenntnis gegeben.

Bei der im Kreistag am 12.12.2016 gewünschten Erläuterung wurde durch Frau Dr. Neuling u.a. nochmals vorgetragen, aus welchen Gründen die Verwaltung dem Ergänzungsvorschlag zur pauschalen Freistellung von innerörtlichen Bauvorhaben nicht folgen konnte und dass diese Auffassung seitens des zuständigen Fachministeriums bestätigt wurde.

Nach entsprechenden Redebeiträgen insbesondere durch die beiden Ausschussvorsitzenden war die Diskussion nicht ausreichend, um die Position der Verwaltung zu vertiefen.

In Vorbereitung der erforderlichen nochmaligen Beschlussfassung im nächsten Kreistag aufgrund der Beanstandung dieses Beschlusses durch die Landrätin, werden nachfolgend nochmals die Argumente der Verwaltung zur strittigen Ergänzungsregelung zusammengefasst und allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird auf die im Kreistag vorgetragene Argumente und Rechtsauffassungen der Ausschussvorsitzenden gesondert abgestellt.

In der Stellungnahme der Verwaltung vom 19.10.2016 wird bezüglich der dort unter Punkt III. aufgeführten Ergänzungsregelung folgendes Prüfergebnis vorgetragen:

Eine Aufnahme der Ergänzungsregelung in den § 5 Abs. 1 der VO ist nicht erforderlich, da der Sachverhalt bereits hinreichend in der Verordnung geregelt ist. Die bei der Schutzgebietsausweisung in Anwendung zu bringende Verwaltungsvorschrift „Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete mit Erläuterungspapier“ vom 17. Juli 1998 (Muster-LSG-VO; Amtsblatt Bbg Nr. 34/1998) enthält keine der Ergänzungsregelung vergleichbaren Regelungen unter § 5 „Zulässige Handlungen“.

Begründung:

Grundsätzlich wird der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft in der Naturschutzgesetzgebung geregelt, detaillierte Vorschriften sind in § 8 BbgNatSchAG und in der Muster-LSG-VO festgesetzt. Grundsätzlich bestimmt die LSG-VO neben dem Schutzgegenstand und Schutzzweck auch die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote. Mit der Muster-LSG-VO und dem dazugehörigen Erläuterungspapier wird dem jeweiligen Verordnungsgeber ein Leitfaden zur Unterschutzstellung und zum Aufbau der Rechtsverordnung an die Hand gegeben. Dabei orientiert sich der jeweils vorgegebene Wortlaut zum Schutzzweck an der gesetzlichen Vorgabe (§ 22 ff Bundesnaturschutzgesetz³). Dieser Rahmen ist anschließend für das jeweils betreffende Gebiet zu präzisieren.

¹ Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

² MLUL

³ BNatSchG

**Schutzgebietsausweisung LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“
Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 des Kreistages vom 12. Dezember 2016**

Ähnlich verhält es sich bei den zur Beibehaltung des Schutzzweckes erforderlichen Ver- und Geboten. Die Muster-LSG-VO benennt beispielhaft einen Katalog an absoluten und relativen gebietsspezifischen Verboten, die entsprechend des jeweiligen Schutzzweckes für das betreffende Schutzgebiet zusätzlich ausgewählt werden können.

Gleichzeitig enthält die Muster-LSG-VO aber auch Verbote und Genehmigungsvorbehalte, die in der Regel, d.h. unabhängig von Gebietsspezifika, in allen LSG-Verordnungen im Land Brandenburg wiederkehren. Die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen beispielsweise verändert den Schutzzweck durch Verlust eines Schutzgutanteiles, ein entsprechendes absolutes Verbot findet sich daher in nahezu allen LSG-Verordnungen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen kann die Schutzwürdigkeit der betroffenen Fläche beeinträchtigen. Deshalb wurden der Neubau als auch die wesentliche Änderung baulicher Anlagen unterschiedlicher Art und Weise bereits in der Muster-LSG-VO als derartige Handlungen definiert und unter § 4 Abs. 1 VO als Genehmigungsvorbehalt vorgegeben. Sie waren deshalb in die LSG-VO so zu übernehmen.

Die in der Ergänzungsregelung enthaltenen Sachverhalte sind somit bereits unter diesem Genehmigungsvorbehalt der VO erfasst (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 VO). Hier heißt es:

„Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen zu errichten oder wesentlich zu verändern; ...“

Im Gegensatz zu den absoluten Verboten unter Abs. 1 VO wird bei den relativen Verboten in Abs. 2 VO davon ausgegangen, dass sie in der Regel geeignet sind den Schutzzweck zu beeinträchtigen, was aber nicht in jedem Fall zutreffen muss. Die Errichtung baulicher Anlagen ist regelmäßig mit Veränderungen der Bodengestalt (Überbauung/Versiegelung) verbunden. In Betracht kommen auch Auswirkungen auf die Lebensräume von Tieren und den Vegetationsbestand (z.B. Gehölze). Sie sind daher unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. So kann im Einzelfall geprüft werden, ob der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und insbesondere durch die Aufnahme von Nebenstimmungen eine schutzzweckverträgliche Realisierung solcher Vorhaben erreicht wird. Die konkreten Genehmigungsvoraussetzungen werden in § 4 Abs. 3 sowie § 7 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 BNatSchG näher bestimmt. Damit ist eine in sich rechtlich abgeschlossene, vollumfängliche und nachvollziehbare Regelung in der VO bereits vorhanden und somit keine Ergänzung erforderlich.

Bei der begehrten Zuordnung der Bauvorhaben einer bestimmten Flächenkulisse unter § 5 „Zulässige Handlungen“ der VO ohne jegliche fachliche Prüfung („vollständige Freistellung“) könnte zudem der jeweilige Vorhabenträger frei über den Schutzgegenstand (Fläche des LSG) entscheiden. Diese Disposition ist aber nur dem Ordnungsgeber und entsprechend § 30 BbgNatSchAG der zuständigen Naturschutzbehörde beim Vollzug der VO vorbehalten, nicht aber einzelnen Vorhabenträgern. Die Feststellung, dass es bei den freizustellenden Vorhaben zu keinerlei Beeinträchtigungen des Schutzzweckes kommen wird, kann aufgrund der Vielschichtigkeit der möglichen Ausgestaltung der Anlagen allgemein bzw. in Unkenntnis des konkreten Vorhabenumfanges pauschal bei Erlass der VO nicht getroffen werden. Eine derartige Einschätzung ist an eine detaillierte fachliche Prüfung des Einzelfalles gebunden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Schutzzweck sehr umfangreich ist und die Schutzgüter in 6 teilweise nochmals mehrfach unterteilten Punkten in § 3 der Verordnung aufgeführt werden.

Die Formulierungsvorschläge wurden aufgrund der für diesen Regelungsbereich erheblichen Abweichungen von der Muster-LSG-VO an das MLUL zur abschließenden Prüfung übersandt. **Das zuständige Fachministerium stellt insbesondere fest, dass die vorgeschlagenen Regelungsergänzungen aus den oben genannten Gründen rechtswidrig sind, und eine LSG-VO insoweit nichtig wäre (Anlage 1).**

Schutzgebietsausweisung LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 des Kreistages vom 12. Dezember 2016

Zu den Ausführungen der Ausschussvorsitzenden im Kreistag am 12.12.2016 stellt die Verwaltung folgende Prüfergebnisse nochmals zusammen:

I. „Baulücken“

Der AfLU würdigt die Erschwernisse für Hausbauer und Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich des Baurechtes durch das LSG derart, dass in der Abwägung der unterschiedlichen Interessen den Bauvorhaben und nicht dem Schutzzweck der Vorrang einzuräumen sei. Im Ergebnis ist eine „vollständige Freistellung“ für innerörtliche bauliche und sonstige Nutzungen an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m in die LSG-VO aufzunehmen.

Hier ist entgegenzusetzen, dass

- derartige Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile **nicht** Gegenstand der Unterschutzstellung sind; d.h. derartige Flächen befinden sich nicht im LSG;
- derartige Flächen im Übergang zur freien Landschaft, bereits bei der Schutzgebietsabgrenzung sowie im Abwägungsprozess entsprechend des Schutzwürdigkeitsgutachtens anhand der vorgegebenen Kriterien (öffentliche Belange) und unter besonderer Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Situationsgebundenheit (private Belange) einer somit mehrfachen Prüfung hinsichtlich ihres Verbleibens im LSG und ihres Erfordernisses für den Schutzzweck unterlagen.

Seitens der Verwaltung wurde allen Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit zur Nachvollziehbarkeit der Schutzgebietsabgrenzung mit der Veranstaltung am 21.07.2016 eröffnet. Eine konkrete Erörterung zu den seitens der Abgeordneten angeführten Erschwernissen für Bürger anhand entsprechender Beispiele (vorhandene Baulücken etc. im LSG) erfolgte mangels Nachfrage dort nicht.

Die 33 vom Schutzgegenstand des LSG betroffenen Ortslagen wurden nochmals hinsichtlich der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit hinsichtlich folgender Kriterien überprüft:

- Grenzziehung
- Baulücken und Bebauungsmöglichkeit der gegenüberliegenden bisher unbebauten Straßenseite
- Bauleitplanungen der Gemeinden
- Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung (betroffene Eigentümer).

Alle verfahrensgegenständlichen Flächen sind schutzwürdig (Schutzwürdigkeitsgutachten). Die Überprüfung ergab, dass nur solche Flächen in das Schutzgebiet einbezogen wurden, die zur Gewährleistung des Schutzzweckes einschließlich der Entwicklungsziele erforderlich sind und deren Einbeziehung in Abwägung mit anderen Belangen angemessen ist.

Die seitens des Ausschussvorsitzenden angeführten innerörtlichen sogenannten Baulücken (unbebaute Grundstücke zwischen Grundstücken mit Bebauung) sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des LSG.

II. „gegenüberliegende Straßenseite“

Die Fallkonstellation - Lage einer gegenüberliegenden bisher unbebauten Straßenseite im LSG an einer Straße mit vorhandener Bebauung - trifft im Bereich einiger Ortslagen zu, diese Bereiche befinden sich jedoch im Übergang zur freien Landschaft. Hier ist keine eindeutige Zuordnung zum bebaubaren Innenbereich entsprechend § 34 BauGB (innerörtlich) durch Darstellung dieser Flächen in einem Bauleitplan (FNP, B-Plan oder KARS⁴ der Gemeinde) festzustellen. Somit wurden diese Flächen ausgehend vom Schutzwürdigkeitsgutachten nach Abgleich mit der kommunalen Planungshoheit und Berücksichtigung der Situationsgebundenheit als schutzbedürftig eingeordnet.

⁴ Flächennutzungsplan; Bauleitplan; Klarstellungs- und Abrundungssatzung

**Schutzgebietsausweisung LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“
Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 des Kreistages vom 12. Dezember 2016**

Die nochmalige Überprüfung für gegenüberliegende bisher unbebaute Straßenseiten kam wiederum zu dem Ergebnis, dass die betreffenden Grundstücke durch ihre besondere Lage und Beschaffenheit (Waldflächen, Alleebaumbestand, Liniengewässer, Biotopausstattung, Blickbeziehung, Ortsrandübergänge etc.), sowie durch die Einbettung in die Landschaft geprägt sind.

Zudem wurden für diese Flächen auch keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von Eigentümern oder Betroffenen geltend gemacht.

III. Entscheidungsfreiheit Kreistag

Bezüglich der Auffassung, dass der Kreistag als Verordnungsgeber frei in seinen Entscheidungen zur Ausgestaltung einer LSG-VO wäre, ist entgegenzusetzen, dass dem Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde die Befugnis, das Ausweisungsverfahren für das o.g. LSG übertragen wurde. Die **instanzielle Zuständigkeit** für den Erlass von Rechtsverordnungen ergibt sich grundsätzlich aus § 30 Abs. 4 BbgNatSchAG i.V.m. den Regelungen der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV). Durch die Befugnisübertragung vom zuständigen Fachminister an den Landkreis stellt die Führung des Verfahrens zur Unterschutzstellung eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung dar und obliegt nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) dem Hauptverwaltungsbeamten, hier also der Landrätin. Generell obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Naturschutzgesetzes (vgl. § 3 Abs. 2 BNatSchG). Als Rechtsgrundlage der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft, die durch Erklärung erfolgt, sind §§ 22 ff BNatSchG anzuführen (siehe Präambel der LSG-VO).

In § 4 Abs. 4 NatSchZustV wird die **funktionale Zuständigkeit** der Kreistage festgesetzt, wonach es zur Festsetzung eines Schutzgebietes nach dem Naturschutzrecht eines Beschlusses des Kreistages bedarf.

Die Rechtswirksamkeit der Erklärung zum Schutzgebiet erfolgt durch die Bekanntmachung der durch den Kreistag beschlossenen Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet durch die Landrätin.

Weiterhin wird die Auffassung durch den Ausschussvorsitzenden des AfLU vertreten, dass insofern Genehmigungen im Einzelfall laut VO bereits möglich sind, können diese Voraussetzungen für eine Genehmigung auch allgemeinverbindlich umschrieben werden, so dass der Bürger von Anfang an weiß, was im LSG erlaubt ist und was nicht. Die pauschalisierte Freistellung von innerörtlichen Bauvorhaben unter § 5 LSG-VO würde diesem Willen gerecht werden.

Hier ist zu konstatieren, dass genau diese allgemeinverbindliche Umschreibung (Genehmigungsvoraussetzungen) bereits mit § 4 Abs. 3 LSG-VO vorliegt. Eine Genehmigung im Einzelfall ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 VO nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Diese Prüfung obliegt allein dem Verordnungsgeber bzw. der die Norm vollziehenden Behörde und ist daher einem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Entscheidungskompetenz kann hier eben nicht auf den Bürger übergehen.

Ich verweise darauf, dass der Schutzzweck in § 3 VO in 6 jeweils zum Teil mehrfach unterteilten Punkten festgesetzt ist. Kann eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden, sind Maßnahmen festzusetzen, die eine schutzzweckverträgliche Realisierung ermöglichen. Hier ist eine allgemeinverbindliche sowie hinreichend konkrete Umschreibung für eine Vielzahl von möglichen Bauvorhaben (z.B. unterschiedliche Gebäude, Nebenanlagen, wie Garagen, Stellplätze, Windräder etc.) nicht leistbar und würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Insofern der Verordnungsgeber im Vorfeld abschätzen kann, dass Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch die Handlungen auszuschließen sind, kann eine Zuordnung unter § 5

**Schutzgebietsausweisung LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“
Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 des Kreistages vom 12. Dezember 2016**

„Zulässige Handlungen“ und somit quasi eine Freistellung für bestimmte Handlungen erfolgen. Dies ist hier aber aus o.g. Gründen nicht der Fall.

IV. Anwendung Muster-LSG-VO

Die Regelungssystematik von Schutzgegenstand, Schutzzweck, Verboten, Genehmigungsvorbehalten und zulässigen Handlungen folgt juristischen Vorgaben, um die Rechtmäßigkeit einer Verordnung zu gewährleisten. Durch die Möglichkeit, die Ausweisung von Schutzgebieten nicht nur durch den zuständigen Fachminister sondern auch durch Befugnisübertragung durch u.a. Landkreise als untere Naturschutzbehörde vorzunehmen, wurde bereits 1998 eine entsprechende Verwaltungsvorschrift durch das damalige Umweltministerium erlassen. Sie beinhaltet eine Muster-LSG-VO und entsprechende Erläuterungen. Somit kann der Gleichbehandlungsgrundsatz zur Ausgestaltung der erforderlichen Rechtsverordnungen und zur Rechtskonformität gewährleistet werden.

So enthält die Muster-LSG-VO allgemein verbindliche Vorgaben, aber auch einen Angebotskatalog insbesondere für gebietspezifische Ver- und Gebote, sowie wie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Rechtsverordnung unter § 5 „Zulässige Handlungen“ wird eine einheitliche Vorgehensweise angestrebt. Insbesondere enthält die Muster-LSG-VO Formulierungen zu Freistellungen und Maßgaben für gesetzlich zu berücksichtigende Landnutzer, wie beispielsweise die Forst- und Landwirtschaft. Die Musterformulierungen können in begründeten Einzelfällen auch ergänzt bzw. an die gebietspezifischen Erfordernisse angepasst werden. Art und Umfang der Freistellung sind in der Verordnung näher zu bestimmen. Diese Vorgaben sind mit der begehrten Freistellung für die innerörtlichen Bauvorhaben nicht zu erfüllen.

Besondere Gebietspezifika sind in vorliegendem Fall ebenfalls wie atypische Fallkonstellationen nicht zu erkennen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufrechterhalten des Beschlusses nach namentlicher Abstimmung des Kreistages entsprechend § 55 BbgKVerf erneut eine Beanstandung durch die Landrätin zu erfolgen hat. Nach dieser erneuten Beanstandung ist durch die Landrätin unverzüglich unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen getroffen wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in ihrer Entscheidung die Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit beziehungsweise Rechtmäßigkeit des Beschlusses feststellen.

Die LSG-VO enthält unter § 4 Abs. 4 VO ab Inkrafttreten auch die rechtliche Grundlage dafür, anstelle eines zeit- und kostenaufwendigen Ausgliederungsverfahrens für Bauleitpläne der Gemeinden ein Zustimmungsverfahren als Verwaltungsakt zu nutzen. Insofern keine rechtskonforme LSG-VO in Kraft tritt, ist diese Regelung nicht anwendbar.

Paul
Sachgebietsleiterin

Anlage
1 - Schreiben des MLUL vom 12.10.2016